

LEITLINIEN ZUM INTERNATIONALEN SCHUTZBEDARF VON PERSONEN, DIE AUS AFGHANISTAN FLIEHEN

Februar 2022

Einleitung

1. Diese Leitlinien ersetzen die *UNHCR-Position zur Rückkehr nach Afghanistan*, August 2021, sowie die *Richtlinien zur Feststellung des internationalen Schutzbedarfs afghanischer Asylsuchender*, August 2018.¹
2. Die afghanische Zivilbevölkerung ist schwerwiegend von den Entwicklungen innerhalb des Landes betroffen, die dem Sturz der bisherigen Regierung durch die Taliban am 15. August 2021 vorangegangen bzw. diesem gefolgt sind. Während der Grad willkürlicher Gewalt abnimmt und sich der Zugang für humanitäre Hilfe zu vielen Landesteilen verbessert hat, bleiben die Bedingungen in Afghanistan hochgradig unvorhersehbar bei weitverbreiteter Besorgnis über gezielte Gewalt und Menschenrechtsverletzungen.
3. Zudem ist Afghanistan mit einem weitreichenden wirtschaftlichen Kollaps und einer humanitären Krise von noch nie dagewesenem Ausmaß konfrontiert. Mehr als die Hälfte der afghanischen Bevölkerung – oder 22,8 Mio. Menschen – ist von akuter Nahrungsunsicherheit betroffen.² UNDP prognostiziert, dass die afghanische Wirtschaft innerhalb eines Jahres nach der Machtübernahme der Taliban um 20 % schrumpfen wird³ und hat davor gewarnt, dass 97 % der afghanischen Bevölkerung bis Mitte des Jahres 2022 unter die Armutsgrenze fallen könnte.⁴
4. Aufgrund des Konfliktes sind ungefähr 3,5 Mio. Afghaninnen und Afghanen innerhalb des Landes vertrieben worden, darunter schätzungsweise 702.000 neue Binnenvertriebene seit Anfang 2021.⁵ Zusätzlich sind seit Januar 2021 fast 160.000 international schutzbedürftige Afghaninnen und Afghanen in den Nachbarstaaten (Pakistan, Iran und Tadschikistan) neu angekommen.⁶ Da sich einige Aspekte der vormalig vorherrschenden Sicherheitssituation in Afghanistan nach dem 15. August 2021 stabilisiert haben und gleichzeitig neue Elemente der Volatilität aufgetaucht sind,

¹ UNHCR, UNHCR-Position zur Rückkehr nach Afghanistan, August 2021, <https://www.refworld.org/cgi-bin/texis/vtx/rwmain/opendocpdf.pdf?reldoc=y&docid=612356764>; UNHCR-Richtlinien zur Feststellung des internationalen Schutzbedarfs afghanischer Asylsuchender, 30. August 2018, <https://www.refworld.org/cgi-bin/texis/vtx/rwmain/opendocpdf.pdf?reldoc=y&docid=5be58a5d4>.

² WFP, Half of Afghanistan's Population Face Acute Hunger as Humanitarian Needs Grow to Record Levels, 25. Oktober 2021, www.wfp.org/news/half-afghanistans-population-face-acute-hunger-humanitarian-needs-grow-record-levels.

³ UNDP, Afghanistan Socio-Economic Outlook 2021-2022: Averting a Basic Needs Crisis, 1. Dezember 2021, www.undp.org/publications/afghanistan-socio-economic-outlook-2021-2022-averting-basic-needs-crisis, pp. 1, 9-10.

⁴ UNDP, 97 percent of Afghans could plunge into poverty by mid 2022, says UNDP, 9. September 2021, www.undp.org/press-releases/97-percent-afghans-could-plunge-poverty-mid-2022-says-undp.

⁵ Zwischen dem 1. Januar und dem 22. November 2021 sind Berichten zufolge 697.885 Personen konfliktbedingt aus ihren Heimatorten geflohen. OCHA, Afghanistan: Conflict Induced Displacements, abgerufen am 2. Februar 2022, www.humanitarianresponse.info/en/operations/afghanistan/idps.

⁶ Siehe <https://data2.unhcr.org/en/situations/afghanistan> (Stand: 28. Januar 2022).

sind schätzungsweise 170.000 Binnenvertriebene zwischen September und Mitte Dezember 2021 in ihre Herkunftsorte zurückgekehrt.⁷

Internationaler Schutzbedarf

5. UNHCR ruft weiterhin alle Staaten dazu auf, der aus Afghanistan fliehenden Zivilbevölkerung Zugang zu ihrem Staatsgebiet zu gewähren, das Recht, Asyl zu suchen, zu garantieren und die Einhaltung des Non-Refoulement-Grundsatzes durchgehend sicherzustellen.⁸ UNHCR ruft die Staaten dazu auf, Ankommende, die internationalen Schutz suchen, zu registrieren und allen Betroffenen Nachweise über ihre Registrierung auszustellen.
6. Basierend auf verfügbaren Berichten über weitverbreitete Menschenrechtsverletzungen in Afghanistan,⁹ darunter Berichte, die UNHCR im Rahmen seines breiten Monitoring-Programms von

⁷ UNHCR, Afghanistan Situation External Update – 15. Januar 2022, 25. Januar 2022, <https://data2.unhcr.org/en/documents/details/90588>.

⁸ UNHCR, Afghans Struggle to Seek Safety as Borders Remain Shut to Most, 1. Dezember 2021, www.unhcr.org/news/press/2021/12/61a72ed34/news-comment-unhcr-afghans-struggle-seek-safety-borders-remain-shut.html.

⁹ **Zu Frauen und Mädchen:** BBC, Afghanistan: Taliban Takes Another Women's Rights Protester, 4. Februar 2022, www.bbc.com/news/world-asia-60239525; UN News, 'We Cannot Abandon the People of Afghanistan' Guterres Tells Security Council, 26 January 2022, <https://news.un.org/en/story/2022/01/1110622>; UNHCR, Afghanistan Situation External Update – 15. Januar 2022, 25. Januar 2022, <https://data2.unhcr.org/en/documents/details/90588>; The Guardian, Taliban Stop Afghan Women Using Bathhouses in Northern Provinces, 7. Januar 2022, www.theguardian.com/global-development/2022/jan/07/taliban-stop-afghan-women-using-bathhouses-in-northern-provinces; ANI, Taliban Bans Women from Sports Activities, 6. Januar. 2022, www.aninews.in/news/world/asia/taliban-bans-women-from-sports-activities20220106094549/; Aljazeera, No Long-Distance Travel for Women Without Male Relative: Taliban, 26. Dezember 2021, www.aljazeera.com/news/2021/12/26/afghanistan-long-distance-travel-women-without-male-escort-taliban; OHCHR, Oral Update on the Situation of Human Rights in Afghanistan: Statement by Nada Al-Nashif, UN Deputy High Commissioner for Human Rights, 14. Dezember 2021, www.ohchr.org/EN/NewsEvents/Pages/DisplayNews.aspx?NewsID=27960&LangID=E; BBC, Afghanistan: Girls' Despair as Taliban Confirm Secondary School Ban, 8. Dezember 2021, www.bbc.com/news/world-asia-59565558; Amnesty International, Afghanistan: Survivors of Gender-Based Violence Abandoned Following Taliban Takeover – New Research, 6. Dezember 2021, www.amnesty.org/en/latest/news/2021/12/afghanistan-survivors-of-gender-based-violence-abandoned-following-taliban-takeover-new-research/; Human Rights Watch (HRW), From Taliban to Taliban: Cycle of Hope, Despair on Women's Rights, 1. November 2021, www.hrw.org/news/2021/11/01/taliban-taliban-cycle-hope-despair-womens-rights; European External Action Service, UN Human Rights Council Adopts EU-Led Resolutions on the Human Rights Situation in Afghanistan and Burundi, 7. Oktober 2021, <https://eeas.europa.eu/headquarters/headquarters-homepage/105266/un-human-rights-council-adopts-eu-led-resolutions-human-rights-situation-afghanistan-and-en>; Center for Strategic and International Studies (CSIS), The Future of Women and Girls in Afghanistan, 30. September 2021, www.csis.org/events/future-women-and-girls-afghanistan. **Zu Afghaninnen und Afghanen, die mit der ehemaligen Regierung oder der internationalen Gemeinschaft in Afghanistan verbunden sind, einschließlich frühere Mitarbeitende von Botschaften und Angestellte internationaler Organisationen:** Mirror, 'My Family Went into Hiding in Afghanistan after the Taliban Came Looking for Me', 23. November 2021, www.mirror.co.uk/news/world-news/my-family-went-hiding-afghanistan-25517818; Global News, Fearing Taliban, Employees of Canadian NGOs Try to Flee Afghanistan, 29. Oktober 2021, <https://globalnews.ca/news/8333577/fearing-taliban-canadian-ngos-afghanistan/>; The Guardian, Former British Embassy Driver Badly Beaten in Kabul, 5. Oktober 2021, www.theguardian.com/world/2021/oct/05/former-british-embassy-driver-badly-beaten-in-kabul. **Zu ehemaligen Angehörigen der afghanischen Sicherheitskräfte und Afghaninnen und Afghanen, die mit den ehemaligen internationalen Streitkräften in Afghanistan verbunden sind:** ABC News, Afghan Air Force Pilots Trapped in Afghanistan Plead for Evacuation, 18. Dezember 2021, <https://abcnews.go.com/International/afghan-air-force-pilots-trapped-afghanistan-plead-evacuation/story?id=81793796>; OHCHR, Oral Update on the Situation of Human Rights in Afghanistan: Statement by Nada Al-Nashif, UN Deputy High Commissioner for Human Rights, 14. Dezember 2021, www.ohchr.org/EN/NewsEvents/Pages/DisplayNews.aspx?NewsID=27960&LangID=E; Al Jazeera, US, EU and 20 Nations Condemn Taliban over 'Summary Killings', 5. Dezember 2021, www.aljazeera.com/news/2021/12/5/us-eu-and-20-nations-condemn-taliban-over-summary-killings; Amnesty International, No Escape: War Crimes and Civilian Harm During the Fall of Afghanistan to the Taliban, Dezember 2021, www.ecoi.net/en/file/local/2065273/ASA1150252021ENGLISH.pdf, pp. 13-20; HRW, "No Forgiveness for People Like You": Executions and Enforced Disappearances in Afghanistan under the Taliban, 30. November 2021, www.hrw.org/report/2021/11/30/no-forgiveness-people-you-executions-and-enforced-disappearances-afghanistan. **Zu Journalistinnen und Journalisten und in der Medienbranche tätigen Personen:** The Independent, Afghan Journalists 'Facing Death Threats' and Harsh Rules, with Female Reporters Hit Hardest, 23. November 2021, www.independent.co.uk/asia/south-asia/afghanistan-journalists-death-threats-taliban-b1962772.html; Committee to Protect Journalists (CPJ), Journalists Shot, Beaten, and Detained in Afghanistan, 2. November 2021, <https://cpj.org/2021/11/journalists-shot-beaten-and-detained-in-afghanistan/>; Aljazeera, Watchdog: 30 Recent Cases of Violence against Afghan Journalists, 28. Oktober 2021, www.aljazeera.com/news/2021/10/28/afghanistan-journalists-

auf der Flucht und bereits im Ausland befindlichen Afghaninnen und Afghanen erhalten hat, ist UNHCR besorgt, dass die jüngsten Entwicklungen in Afghanistan zu einem erhöhten Schutzbedarf von Geflüchteten aus Afghanistan führen.¹⁰ Alle Anträge auf internationalen Schutz von afghanischen Staatsangehörigen und Personen mit vormaligem gewöhnlichen Aufenthalt in Afghanistan sollten in fairen und effizienten Verfahren im Einklang mit internationalem und regionalem Flüchtlingsrecht behandelt werden.

7. Angesichts der Unbeständigkeit der Situation in ganz Afghanistan hält UNHCR es nicht für angemessen, afghanischen Staatsangehörigen und Personen mit vormaligem gewöhnlichen Aufenthalt in Afghanistan internationalen Schutz mit der Begründung einer internen Flucht- oder Neuansiedlungsperspektive zu verwehren.
8. Die noch nie dagewesene humanitäre Krise in Afghanistan, darf nicht über die Situation weitverbreiteter Bedrohungen von Menschenrechten hinwegtäuschen. Personen, die aus Afghanistan fliehen, werden möglicherweise zunächst ihre dringendsten Überlebensbedürfnisse als Fluchtgrund benennen. Unter Verweis auf die geteilte Beweislast ruft UNHCR Entscheidungsträgerinnen und -träger dazu auf, sicherzustellen, dass Asylsuchende die Möglichkeit erhalten, ihre Fluchtgründe vollständig und vollumfänglich vorzutragen, einschließlich einer möglichen Furcht vor Verfolgung im Falle der Rückkehr.

[watchdog-violence-taliban-media](#); HRW, Taliban Severely Restrict Media: Journalists Arbitrarily Detained, Beaten, 1. Oktober 2021, www.hrw.org/news/2021/10/01/afghanistan-taliban-severely-restrict-media. **Zu Personen, die Menschenrechte verteidigen:** OHCHR, Oral Update on the Situation of Human Rights in Afghanistan: Statement by Nada Al-Nashif, UN Deputy High Commissioner for Human Rights, 14. Dezember 2021, www.ohchr.org/EN/NewsEvents/Pages/DisplayNews.aspx?NewsID=27960&LangID=E; The Guardian, Women's Rights Activist Shot Dead in Northern Afghanistan, 5. November 2021, www.theguardian.com/world/2021/nov/05/womens-rights-activist-shot-dead-in-northern-afghanistan; The Guardian, They Stayed to Fight the Taliban. Now the Protesters Are Being Hunted Down, 4. November 2021, www.theguardian.com/global-development/2021/nov/04/they-stayed-to-fight-the-taliban-now-the-protesters-are-being-hunted-down; OHCHR, Afghanistan: Human Rights Defenders Living under "Climate of Fear" – UN Expert, 3. November 2021, www.ohchr.org/en/NewsEvents/Pages/DisplayNews.aspx?NewsID=27762&LangID=E. **Zu ethnischen und religiösen Minderheiten:** OHCHR, Oral Update on the Situation of Human Rights in Afghanistan: Statement by Nada Al-Nashif, UN Deputy High Commissioner for Human Rights, 14. Dezember 2021, www.ohchr.org/EN/NewsEvents/Pages/DisplayNews.aspx?NewsID=27960&LangID=E; Radio Free Europe/Radio Liberty (RFE/RL), Taliban Accused Of Forcibly Evicting Ethnic Uzbeks, Turkmen In Northern Afghanistan, 9. Dezember 2021, <https://gandhara.rferl.org/a/taliban-evictions-uzbeks-turkmen/31601904.html>; Aljazeera, Why the Hazara People Fear Genocide in Afghanistan, 27. Oktober 2021, www.aljazeera.com/opinions/2021/10/27/why-the-hazara-people-fear-genocide-in-afghanistan; Grabbing, 22. Oktober 2021, www.hrw.org/news/2021/10/22/afghanistan-taliban-forcibly-evict-minority-shia; NBC News, Minority Hazara Population Face Persecution under Taliban Rule in Afghanistan — Again, 10. Oktober 2021, www.nbcnews.com/news/world/minority-hazara-population-face-persecution-under-taliban-rule-afghanistan-again-n1281160. **Zu Menschen mit verschiedenen Formen von sexueller Orientierung und geschlechtlicher Identitäten:** Thomson Reuters Foundation News, LGBT+ Afghans Fear Being Forgotten 100 Days since Taliban Takeover, 23. November 2021, <https://news.trust.org/item/20211125171448-owr14/>; France24, The Taliban Has a Hit List for the Afghan LGBT Community, NGO Says, 2. November 2021, www.france24.com/en/asia-pacific/20211102-the-taliban-has-a-kill-list-for-the-afghan-lgbt-community-ngo-says; BBC, 'I Feel Free' - LGBT Afghan Refugees Arrive in UK, 30. Oktober 2021, www.bbc.com/news/world-asia-59102411; CNN, Angry and Afraid, Afghanistan's LGBTQ Community Say They're Being Hunted Down after Taliban Takeover, 18. September 2021, <https://edition.cnn.com/2021/09/17/middleeast/afghanistan-lgbtq-evacuation-intl-hnk-dst/index.html>. **Zu Familienangehörigen und anderen Personen, die mit von Verfolgung Bedrohten eng verbunden sind:** HRW, Afghanistan: Taliban Kill, 'Disappear' Ex-Officials: Raids Target Former Police, Intelligence Officers, 30. November 2021, www.hrw.org/news/2021/11/30/afghanistan-taliban-kill-disappear-ex-officials; Mirror, 'My Family Went into Hiding in Afghanistan after the Taliban Came Looking for Me', 23. November 2021, www.mirror.co.uk/news/world-news/my-family-went-hiding-afghanistan-25517818; Foreign Policy, Afghan Crime Wave Adds to Taliban Dystopia, 29. Oktober 2021, <https://foreignpolicy.com/2021/10/29/afghanistan-crime-poverty-taliban-economic-collapse-humanitarian-crisis/>; RFE/RL, Afghan Pilots Who Flew To Tajikistan Say Taliban Is Threatening Relatives Back Home, 23. Oktober 2021, www.rferl.org/a/afghan-pilots-taliban-threatening-families/31525887.html.

¹⁰ Hierzu zählen, *unter anderem*, afghanische Frauen und Mädchen; Afghaninnen und Afghanen, die mit der ehemaligen Regierung oder der internationalen Gemeinschaft in Afghanistan verbunden sind, einschließlich frühere Mitarbeitende von Botschaften und Angestellte internationaler Organisationen; ehemalige Angehörige der afghanischen Sicherheitskräfte und Afghaninnen und Afghanen, die mit den ehemaligen internationalen Streitkräften in Afghanistan verbunden sind; Journalistinnen und Journalisten und in der Medienbranche tätige Personen; Personen, die Menschenrechte verteidigen; ethnische und religiöse Minderheiten; und Menschen mit verschiedenen Formen von sexueller Orientierung und geschlechtlicher Identitäten. Familienangehörige und andere Personen, die mit von Verfolgung Bedrohten eng verbunden sind, sind häufig einem eigenen Risiko ausgesetzt.

9. Es besteht durchaus die Möglichkeit, dass sich unter afghanischen Schutzsuchenden auch Personen befinden, die mit Handlungen in Verbindung stehen, die sie in den Anwendungsbereich der Ausschlussklausel des Artikel 1 F der Genfer Flüchtlingskonvention fallen lassen.¹¹ In solchen Fällen wird es notwendig sein, sorgfältig zu prüfen, ob eine persönliche Verantwortung für Verbrechen besteht, die zum Ausschluss von der Flüchtlingseigenschaft führen können. Um den zivilen Charakter von Asyl zu bewahren, sollten Staaten zudem die Situation der Ankommenden genau prüfen, um jene zu identifizieren, die in militärische Handlungen involviert waren, und diese von der geflüchteten Zivilbevölkerung zu trennen.¹²

Aussetzung von allen Entscheidungen über Anträge auf internationalen Schutz, soweit der Flüchtlingsstatus nicht zuerkannt werden kann

10. Seit ihrer Machtübernahme regieren die Taliban Afghanistan mit Dekreten und verdrängen so den parlamentarischen Prozess. Bis heute ist diese Regierungsführung von Ungewissheit, Willkür und einer Missachtung von Rechtsstaatlichkeit geprägt. Es ist noch unklar, ob die Taliban die gesetzlichen Rahmenbedingungen Afghanistans, einschließlich der Verfassung, als gültig erachten. Das formale Justizsystem ist gegenwärtig nicht funktional, während einige Berichte darauf hindeuten, dass die Taliban körperliche Strafen und die Todesstrafe als Teil der Einführung der Scharia anwenden wollen. Von einem Muster extralegaler Tötungen, einschließlich von Personen, die einer Mitgliedschaft im Islamischen Staat in der Provinz Khorasan (IS-K) verdächtigt werden, wurde berichtet.¹³ Inwieweit die Taliban beabsichtigen, die Rechte von ethnischen und religiösen Minderheiten zu respektieren, ist gegenwärtig ebenfalls unklar. Die Taliban-Führung in Kabul hat eine Reihe von Stellungnahmen abgegeben, die vulnerablen Teile der Gesellschaft versichern sollen, dass ihre Rechte respektiert werden. Jedoch fehlt es einigen dieser Stellungnahmen an Klarheit (so wie die Versicherung, dass die Taliban Frauenrechte unter der Scharia respektieren werden),¹⁴ sie setzen sich nur teilweise mit menschenrechtlichen Bedenken auseinander (so wie das Taliban-Dekret zu Frauenrechten, das sich nicht mit dem Recht auf Arbeit und Bildung beschäftigt),¹⁵ sie stehen im Widerspruch zu den tatsächlichen Handlungen der Taliban-Mitglieder vor Ort (so wie die Versicherung, dass ehemalige Regierungsmitarbeitende von einer „Amnestie“ profitieren könnten),¹⁶ oder sie sind noch nicht umgesetzt worden (wie Versicherungen, dass Mädchen im Sekundärstufen-Alter wieder in die Schule zurückkehren könnten).¹⁷

¹¹ UNHCR, Richtlinien zum internationalen Schutz: Anwendung der Ausschlussklauseln: Artikel 1 F des Abkommens von 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, 4. September 2003, CR/GIP/03/05, <https://www.refworld.org/cgi-bin/texis/vtx/rwmain/open docpdf.pdf?reldoc=y&docid=51c98f714>.

¹² Siehe UNHCR, Guidance Note on Maintaining the Civilian and Humanitarian Character of Asylum, Dezember 2018 www.refworld.org/docid/452b9bca2.html.

¹³ OHCHR, Oral Update on the Situation of Human Rights in Afghanistan: Statement by Nada Al-Nashif, UN Deputy High Commissioner for Human Rights, 14. Dezember 2021, www.ohchr.org/EN/NewsEvents/Pages/DisplayNews.aspx?NewsID=27960&LangID=E.

¹⁴ HRW, Afghanistan: Taliban 'Vice' Handbook Abusive, 29. Oktober 2021, www.hrw.org/news/2021/10/29/afghanistan-taliban-vice-handbook-abusive; BBC, Afghan Girls Are 'Left in Darkness' by the Taliban, 18 October 2021, www.bbc.com/news/av/world-58950282; Swisspeace, US Withdrawal and the Taliban Regime in Afghanistan: Future Policy Directions, 7. September 2021, https://reliefweb.int/sites/reliefweb.int/files/resources/PB_5_2021_US-withdrawal-and-the-Taliban-regime-in-Afghanistan.pdf; ABC, The Taliban Say They Will Preserve Women's Rights under Sharia Law. But What Does that Mean?, 19. August 2021, www.abc.net.au/news/2021-08-19/womens-rights-and-sharia-law-under-the-taliban/100386350; VOA, Taliban Vow to Respect Women's Rights 'Within Islamic Law', 17. August 2021, www.voanews.com/a/south-central-asia_taliban-vow-respect-womens-rights-within-islamic-law/6209664.html.

¹⁵ CBS News, Taliban Declares Women "Free," But Rights Activists See Little Cause to Celebrate, 6. Dezember 2021, www.cbsnews.com/news/afghanistan-taliban-declares-women-girls-rights-free-but-no-work-education/; CNN, Taliban Decree on Women's Rights, Which Made No Mention of School or Work, Dismissed by Afghan Women and Experts, 4. Dezember 2021, <https://edition.cnn.com/2021/12/03/asia/afghanistan-taliban-decree-womens-rights-intl/index.html>.

¹⁶ HRW, "No Forgiveness for People Like You": Executions and Enforced Disappearances in Afghanistan under the Taliban, 30. November 2021, www.hrw.org/report/2021/11/30/no-forgiveness-people-you/executions-and-enforced-disappearances-afghanistan.

¹⁷ BBC, Afghanistan: Girls' Despair as Taliban Confirm Secondary School Ban, 8. Dezember 2021, www.bbc.com/news/world-asia-59565558.

11. Die gegenwärtige Situation in Afghanistan stellt das Sammeln umfassender Informationen über die Menschenrechtslage in verschiedenen Landesteilen vor eine Reihe von Hindernissen. Hierzu gehören:

Beschränkungen der afghanischen Medienorganisationen: Nach Angaben der Vereinigung der afghanischen Journalistinnen und Journalisten (*Afghanistan National Association of Journalists*), haben seit der Machtübernahme der Taliban 70% der afghanischen Medienbetriebe aufgrund einer Kombination aus finanziellen Schwierigkeiten, Bedrohungen und Einschüchterungen, Gewalt und sogar Tötungen ihre Arbeit eingestellt.¹⁸ Zudem wird berichtet, dass die Taliban weitreichende Einschränkungen der Medienfreiheit eingeführt haben, wobei einige der neuen Richtlinien so breit formuliert sind, dass Journalistinnen und Journalisten aus Angst vor Regelüberschreitungen Selbstzensur üben.¹⁹ Einige afghanische Journalistinnen und Journalisten wurden willkürlich verhaftet und auf andere Weise misshandelt.²⁰

Unvermögen der unabhängigen afghanischen Menschenrechtskommission (*Afghanistan Independent Human Rights Commission, AIHRC*), ihre Aufgaben zu erfüllen: Im September 2021 berichtete die AIHRC, dass ihre gesamten Gebäude von den Taliban besetzt wurden. Diese Situation und die Furcht vor Verfolgung unter den Mitarbeitenden haben dazu geführt, dass die AIHRC ihrem verfassungsmäßigen Mandat, die Menschenrechte in Afghanistan zu überwachen und zu schützen, nicht mehr nachkommen kann.²¹

Beschränkungen bei der Überwachung von Menschenrechten: Der *Protection Cluster* in Afghanistan hat weitreichende Herausforderungen bei der Überwachung von Menschenrechten identifiziert.²² Neben den Einschränkungen bei der Überwachung der Menschenrechte der afghanischen Bevölkerung im Allgemeinen beziehen sich einige Herausforderungen spezifisch auf die Überwachung der Menschenrechtssituation von Frauen und Mädchen:

- a. Seit der Einführung von diskriminierenden Einschränkungen des Rechts auf Arbeit behindert das Fehlen weiblicher Mitarbeiterinnen im Bereich der Überwachung von gemeindebasierten Schutzmechanismen die Datenerfassung zur spezifischen Situation von Frauen;
- b. Wegen Bedenken gegen die Datenerfassung zu geschlechtsspezifischer Gewalt, sowie gegen die Aufnahme und Speicherung von entsprechenden Daten, sind nur eingeschränkt Echtzeit-Informationen zu geschlechtsspezifischer Gewalt verfügbar.

¹⁸ OHCHR, Oral Update on the Situation of Human Rights in Afghanistan: Statement by Nada Al-Nashif, UN Deputy High Commissioner for Human Rights, 14. Dezember 2021, www.ohchr.org/EN/NewsEvents/Pages/DisplayNews.aspx?NewsID=27960&LangID=E; The Guardian, Switched Off: Afghan Media Struggle to Survive under Taliban Rule, 27. November 2021, www.theguardian.com/tv-and-radio/2021/nov/27/radio-silence-afghan-stations-are-one-more-casualty-of-the-taliban; Khaama Press, 70% of Afghan Media Outlets Stopped Working since Taliban Takeover, 3. Oktober 2021, www.khaama.com/70-of-afghan-media-outlets-stopped-working-since-taliban-takeover-4574575/.

¹⁹ HRW, Afghanistan: Taliban Severely Restrict Media, 1. Oktober 2021, www.hrw.org/news/2021/10/01/afghanistan-taliban-severely-restrict-media; Al Jazeera, Transcript of Taliban's First News Conference in Kabul, 17. August 2021, www.aljazeera.com/news/2021/8/17/transcript-of-talibans-first-press-conference-in-kabul.

²⁰ ANI, TV Anchor Attacked by Unknown Armed Men in Kabul, 21. November 2021, www.aninews.in/news/world/asia/tv-anchor-attacked-by-unknown-armed-men-in-kabul20211121221429/; DID Press Agency, Afghan Journalists Have No Safety: ANJU, 13. November 2021, www.didpress.com/en/2021/11/13/afghan-journalists-have-no-safety-anju/; HRW, Afghanistan: Taliban Severely Restrict Media, 1. Oktober 2021, www.hrw.org/news/2021/10/01/afghanistan-taliban-severely-restrict-media and links to sources provided therein.

²¹ Afghanistan Independent Human Rights Commission, Statement on the Status of the Afghanistan Independent Human Rights Commission, 18. September 2021, www.aihrc.org.af/home/press-release/91138.

²² Protection Cluster Afghanistan, Afghanistan Protection Analysis Update, Oktober 2021, www.globalprotectioncluster.org/wp-content/uploads/AFG_Protection-Analysis-Update_Q3_Final.pdf, S. 3.

- c. Konfrontiert mit den Auswirkungen der sich rapide verschlimmernden humanitären Krise benennen Befragte im Rahmen von Umfragen in ländlichen Gemeinden häufig ihre täglichen Überlebensbedürfnisse als ihre dringendsten Herausforderungen. Ihr überwältigendes Gefühl der Verzweiflung beeinträchtigt dabei Detail und Genauigkeit ihrer Schilderung von Menschenrechtsverletzungen, mit denen sie konfrontiert sind. Im Ergebnis bedeutet dies, dass Menschenrechtsverletzungen, einschließlich Beschränkungen der Rechte von Frauen und Mädchen, schwer zu überwachen sind.
12. Aufgrund der gegenwärtigen Unsicherheiten, wie etwa der Missachtung von Rechtsstaatlichkeit, Angst und Ungewissheit im Zusammenhang mit der autoritären Herrschaftsform und dem oben umrissenen Mangel an umfassenden Informationen über die Menschenrechtssituation in Afghanistan, ist es aus Sicht von UNHCR derzeit nicht möglich, ausführliche Richtlinien zum internationalen Schutzbedarf afghanischer Asylsuchender herauszugeben. Während die Feststellung der Flüchtlingseigenschaft i.S.d. Genfer Flüchtlingskonvention aufgrund der Profile von Antragstellenden und der derzeit vorliegenden Beweise über die Situation in Afghanistan in vielen Fällen möglich sein wird, trifft das Gegenteil nicht zu. Nach Auffassung von UNHCR ist es derzeit nicht möglich, mit der erforderlichen Sicherheit auszuschließen, dass afghanische Asylsuchende internationalen Flüchtlingsschutz benötigen. Aus diesem Grund fordert UNHCR die Staaten dazu auf, Entscheidungen über den internationalen Schutzbedarf von afghanischen Staatsangehörigen in all jenen Fällen auszusetzen, in denen die Flüchtlingseigenschaft i.S.d. Genfer Flüchtlingskonvention nicht festgestellt werden kann. Die Aussetzung soll so lange bestehen bleiben, bis sich die Situation in Afghanistan stabilisiert hat und zuverlässige Informationen über die Sicherheits- und Menschenrechtssituation verfügbar sind, um eine vollumfängliche Prüfung der Notwendigkeit, individuellen Antragstellenden den Flüchtlingsstatus zu gewähren, sicherzustellen.
13. In Ländern, in denen die an den Flüchtlingsstatus geknüpften Rechte umfassender sind als die Rechte, die an andere Formen des internationalen Schutzes geknüpft sind, empfiehlt UNHCR die Aussetzung von Entscheidungen, durch die der Flüchtlingsstatus nicht gewährt wird, soweit nicht anderweitig international Schutzberechtigte die Zuerkennung des vollumfänglichen Flüchtlingsstatus beantragen können, sobald sich die Situation in Afghanistan stabilisiert hat und die notwendigen Informationen verfügbar sind, um fundierte Entscheidungen über die Notwendigkeit des internationalen Flüchtlingsschutzes zu treffen.

Veränderte Umstände als Grund für neue Anträge oder Folgeanträge

14. UNHCR ruft die Aufnahmeländer dazu auf, sicherzustellen, dass Afghaninnen und Afghanen, deren Anträge auf internationalen Schutz vor der Machtübernahme der Taliban abgelehnt wurden, einen neuen Antrag oder einen Folgeantrag stellen können, da die gegenwärtige Situation in Afghanistan eine Veränderung der Umstände darstellt, die einen internationalen Schutzbedarf als Flüchtling oder in anderer Weise begründen könnte.
15. Angesichts der Vorrangigkeit der Genfer Flüchtlingskonvention ruft UNHCR die Aufnahmeländer dazu auf, Afghaninnen und Afghanen, die vor dem 15. August 2021 komplementäre Schutzformen erhalten haben – darunter auch der subsidiäre Schutz nach Unionsrecht –, welche mit Hinblick auf den rechtlichen Status und den Zugang zu Rechten nicht gleichwertig mit dem Flüchtlingsschutz sind, eine neue Antragstellung auf Gewährung des Flüchtlingsstatus im Lichte der veränderten Umstände in Afghanistan zu erlauben.

16. UNHCR ruft die Aufnahmeländer auch dazu auf, sicherzustellen, dass afghanische Schutzsuchende, die ihre Anträge vor dem 15. August 2021 gestellt, aber bis dahin noch keine Entscheidung erhalten haben, zusätzliche Informationen vorbringen können, um ihre Anträge im Lichte der veränderten Umstände zu unterstützen.
17. Soweit Entscheidungen über die Asylanträge von Afghaninnen und Afghanen ausgesetzt sind, oder in Fällen, in denen afghanische Schutzsuchende aufgrund der veränderten Umstände neue Anträge oder Folgeanträge gestellt haben, sollten diese angemessenen Zugang zu Unterkünften, Unterstützung bei der Erfüllung ihrer Grundbedürfnisse, Zugang zu medizinischer Grundversorgung, sowie denselben Zugang zum Arbeitsmarkt wie alle anderen Asylsuchenden erhalten, bis eine Entscheidung über ihre Anträge ergeht.

Vorübergehender Schutz

18. In Ländern ohne ein funktionierendes Asylsystem ruft UNHCR die Staaten dazu auf, den Schutz aller Afghaninnen und Afghanen vor *Refoulement* im Einklang mit ihren Verpflichtungen nach internationalem und regionalem Recht sicherzustellen. UNHCR ermutigt die Staaten, eine Rechtsgrundlage für den Aufenthalt von Afghaninnen und Afghanen zu schaffen, wie beispielsweise Formen des vorübergehenden Schutzes oder andere Vereinbarungen mit angemessenen Sicherheitsgarantien, bis auf der Grundlage einer objektiven Beurteilung festgestellt werden kann, dass sich die Sicherheits- und Menschenrechtslage in Afghanistan dauerhaft verbessert hat und beim Fehlen eines internationalen Schutzbedarfs eine freiwillige Rückkehr zumutbar ist und in einer sicheren und würdevollen Weise durchgeführt werden kann.²³

Familienzusammenführung

19. UNHCR ruft die Staaten weiterhin eindringlich dazu auf, die Verfahren für eine Familienzusammenführung für Afghaninnen und Afghanen, deren Familie in Afghanistan zurückgeblieben ist oder innerhalb der Region vertrieben wurde, zu erleichtern und zu beschleunigen. Der Grundsatz der Familieneinheit genießt Schutz nach internationalem Recht und verbindlichen regionalen Abkommen.²⁴ Eine Familienzusammenführung ist häufig der einzige Weg, um sicherzustellen, dass das Recht von Flüchtlingen auf Familienleben und Familieneinheit respektiert wird. Angesichts der gegenwärtigen Situation in Afghanistan ist UNHCR besorgt, dass viele Afghaninnen und Afghanen bei der Verwirklichung dieses Rechts vor erhebliche administrative Hürden gestellt werden können. Da viele Botschaften und Konsulate in Afghanistan derzeit geschlossen sind, ruft UNHCR die Länder eindringlich dazu auf, die Hürden zu berücksichtigen, mit denen Flüchtlinge bei der Erfüllung von anspruchsvollen administrativen Anforderungen und Nachweispflichten für eine Zusammenführung konfrontiert sein können. UNHCR schlägt vor, eine pragmatischere und flexiblere Herangehensweise zu wählen, wie etwa die Nutzung innovativer Bearbeitungsmethoden und Video-Interviews. UNHCR ermutigt Staaten, bei der Identifizierung berechtigter Familienmitglieder im Rahmen von Familienzusammenführungsprogrammen liberale und humane Kriterien anzuwenden und dabei vielfältige Familienzusammensetzungen und -strukturen zu berücksichtigen.²⁵

²³ UNHCR, Guidelines on Temporary Protection or Stay Arrangements, Februar 2014, www.refworld.org/docid/52fba2404.html.

²⁴ UNHCR, The Right to Family Life and Family Unity of Refugees and Others in Need of International Protection and the Family Definition Applied, Januar 2018, 2. Auflage, www.refworld.org/docid/5a9029f04.html (siehe insb. Kapitel 2); UNHCR, Summary Conclusions on the Right to Family Life and Family Unity in the Context of Family Reunification of Refugees and Other Persons in Need of International Protection, Expert Roundtable, 4. Dezember 2017, www.refworld.org/docid/5b18f5774.html (siehe insb. Rz. 3 und die Verweise auf regionale Rechtsinstitute darin).

²⁵ UNHCR, UNHCR Calls on States to Expedite Family Reunification Procedures for Afghan Refugees, 15. Oktober 2021, www.unhcr.org/news/briefing/2021/10/616935614/unhcr-calls-states-expedite-family-reunification-procedures-afghan-refugees.html.

Empfehlung eines Abschiebestopps

20. Aufgrund der volatilen Situation in Afghanistan, die noch für einige Zeit unsicher bleiben kann, sowie der weitreichenden humanitären Notlage im Land, fordert UNHCR die Staaten weiterhin dazu auf, zwangsweise Rückführungen von afghanischen Staatsangehörigen und Personen mit vormaligem gewöhnlichen Aufenthalt in Afghanistan auszusetzen – auch für jene, deren Asylanträge abgelehnt wurden. Die Aussetzung von zwangsweisen Rückführungen stellt eine Mindestanforderung dar, die bestehen bleiben muss, bis sich die Sicherheit, Rechtsstaatlichkeit und Menschenrechtslage in Afghanistan signifikant verbessert haben, sodass eine Rückkehr in Sicherheit und Würde von Personen, bei denen kein internationaler Schutzbedarf festgestellt wurde, gewährleistet werden kann.
21. In Übereinstimmung mit den Zusagen der Mitgliedsstaaten der Vereinten Nationen im Rahmen des Globalen Flüchtlingsforums, die Verantwortung für den internationalen Flüchtlingsschutz gerecht aufzuteilen, hält UNHCR es nicht für angemessen, afghanische Staatsangehörige und Personen mit vormaligem gewöhnlichen Aufenthalt in Afghanistan zwangsweise in Länder in der Region zurückzuführen, da Länder wie der Iran und Pakistan derzeit beträchtliche Zahlen an Afghaninnen und Afghanen beherbergen und jahrzehntelang großzügig die überwiegende Mehrheit der Gesamtzahl afghanischer Flüchtlinge weltweit aufgenommen haben.
22. UNHCR erkennt das individuelle Menschenrecht an, in das eigene Herkunftsland zurückzukehren. Jede von UNHCR erbrachte Hilfeleistung von Flüchtlingen bei der Rückkehr nach Afghanistan hat das Ziel, Personen zu unterstützen, die bei vollumfänglicher Information über die Situation in ihren Herkunftsorten oder anderen Orten ihrer Wahl die Entscheidung für eine freiwillige Rückkehr getroffen haben. Alle Aktivitäten von UNHCR bei der Unterstützung freiwilliger Rückkehr nach Afghanistan, einschließlich Bemühungen für eine nachhaltige Reintegration von Rückkehrenden und Binnenvertriebenen in Afghanistan, sollten mit Hinblick auf solche Personen, die in den Aufnahmeländern internationalen Schutz beantragt haben, nicht als eine Einschätzung von UNHCR bezüglich der Sicherheitslage und sonstigen Situation in Afghanistan betrachtet werden. Bei freiwilliger Rückkehr und zwangsweisen Rückführungen handelt es sich um Verfahren von grundsätzlich unterschiedlichem Charakter, die unterschiedliche Verantwortlichkeiten verschiedener Akteure nach sich ziehen.²⁶
23. UNHCR wird die Situation in Afghanistan weiterhin beobachten, um den internationalen Schutzbedarf, der sich aus der aktuellen Situation ergibt, zu prüfen.

²⁶ Bis zum 31. August 2021 waren 2.221.828 afghanische Flüchtlinge in Iran, Pakistan, Tadschikistan, Usbekistan und Turkmenistan registriert. UNHCR, Data Portal: Afghanistan Situation, <https://data.unhcr.org/en/situations/afghanistan> (abgerufen am 7. Dezember 2021). Siehe auch, UNHCR, Pakistan Concludes 'Drive' to Issue Smartcards to Registered Afghan Refugees, 4 January 2022, <http://www.unhcr.org/news/briefing/2022/1/61d419634/pakistan-concludes-drive-issue-smartcards-registered-afghan-refugees.html>.